

§. 7.

Auf die Auslagen erstreckt sich die Gebührenfreiheit nicht.

§. 8.

Wegen aller Handlungen, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, ist in der Regel ein zur Deckung derselben hinreichender Kostenvorschuss einzubringen. Die Vornahme der Handlung kann in geeigneten Fällen von der Bezahlung des Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden. Ebenso die Anfertigung von Abschriften, Abzeichnungen und Anzügen, welche nicht von Amtswegen zu erteilen sind, von vorgängiger Zahlung eines die Kosten deckenden Betrags.

§. 9.

In dem Ansatze für Ausfertigungen, sowie in den für gerichtliche Geschäfte bestehenden Bauschätzen sind, wo nicht etwas Anderes bestimmt ist, jederzeit die Beschlüsse und Reinschriften und in dem Ansatze der mündlichen Ladungen der Beschuß selbst mit inbegriffen. Für Beschlüsse, die nicht zur Reinschrift gelangt sind, wird die Gebühr für Handbeschlüsse in Ansatz gebracht.

Kommt eine amtliche Handlung nicht zur vollständigen Ausführung, so sind die einzelnen Gebührensätze für bewirkte Ausfertigungen, Niederschriften u. s. w. nur zu acht Zehntel zu berechnen. Deren Gesamtbetrag darf aber, wenn für die vollendete amtliche Handlung ein Bauschätz als Gebühr zu erheben sein würde, acht Zehntel dieses Bauschätzpostens nicht überschreiten.

Unterlassen die Beteiligten, nachdem sie die Thätigkeit einer Behörde in Anspruch genommen haben, länger als drei Monate, von der letzten behördlichen Verfügung an gerechnet, den Abschluß der amtlichen Handlung herbeizuführen, für welche ein Bauschätz als Gebühr zu erheben sein würde, so ist nach der Bestimmung des Absatz 2 zu verfahren, wenn die Beteiligten ein Verschulden hierbei trifft. Die solchenfalls erhobenen Gebühren kommen auf den Bauschätz der Gebühr für die vollendete amtliche Handlung in Anrechnung, wenn innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkte der letzten behördlichen Verfügung ab die Beteiligten dasjenige vornehmen, was ihrerseits zur Herbeiführung des Abschlusses notwendig ist.

§. 10.

Kommt in einer Urkunde über die Zuschreibung von Grund- und Vergegenständlichkeit (§. 35 folg.) oder die Bestellung von Hypotheken (§. 40 folg.) noch die Verlautbarung von Geschäften der im §. 48 erwähnten Art vor, so greift neben der